

**Allgemeine  
bauaufsichtliche  
Zulassung/  
Allgemeine  
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam  
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle  
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

17.03.2026

Geschäftszeichen:

III 22-1.41.3-16/25

**Nummer:**

**Z-41.3-669**

**Geltungsdauer**

vom: **4. April 2026**

bis: **4. April 2031**

**Antragsteller:**

**Bartholomäus GmbH**

Bachstraße 10

89607 Emerkingen

**Gegenstand dieses Bescheides:**

**Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch  
in Luftleitungen entsprechend DIN 18017-3, Typ BRAV-K**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zuge-  
lassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst zehn Seiten und vier Anlagen.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- und Anwendungsbereich

#### 1.1 Regelungsgegenstand

Gegenstand dieses Bescheids sind Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Luftleitungen nach DIN 18017-3<sup>1</sup> vom Typ BRAV-K in der Ausführung eines Tellerventils.

Die Absperrvorrichtung besteht im Wesentlichen aus Ventilkörper, Ventilteller mit Gewindebolzen, Verschlusschale, Feder, thermischer Auslöseeinrichtung, aufschäumendem Baustoff, Einbaurahmen und optionalen Adapter SA80 bzw. SA100.

Die Absperrvorrichtung wird in folgenden Größen hergestellt:

DN 80, DN 100, DN 125, DN 160 und DN 200.

Die Absperrvorrichtung hat in Abhängigkeit von der Anwendung in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen die Feuerwiderstandsklasse K90-18017, s. Abschnitt 1.2.2.

Dieser Bescheid gilt für den waagerechten Einbau der Absperrvorrichtung in der Wandung von feuerwiderstandsfähigen vertikalen Luftleitungen oder von Schächten aus feuerwiderstandsfähigen Wänden (nachfolgend feuerwiderstandsfähige Schächte genannt) nach Abschnitt 1.2.2.

#### 1.2 Verwendungs- und Anwendungsbereich

##### 1.2.1 Verwendungsbereich

Die Absperrvorrichtung ist mit der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verwendung in Zentralentlüftungsanlagen nach DIN 18017-3<sup>1</sup> nachgewiesen. Sie ist unter Berücksichtigung nachfolgender Bestimmungen und nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen) zur Verwendung in oder außerhalb der Wandung von feuerwiderstandsfähigen Schächten und feuerwiderstandsfähigen vertikalen Luftleitungen bestimmt.

Weiterhin darf die Absperrvorrichtung auch in Anlagen in Anlehnung an DIN 18017-3<sup>1</sup> verwendet werden, bei denen die Zuluft über Leitungen herangeführt wird.

Die Absperrvorrichtung darf in vorgenannten Lüftungsanlagen verwendet werden, wenn diese Anlagen folgende Merkmale aufweisen:

- die Ventilatoren für Zentralentlüftungsanlagen müssen im Dachbereich eines Gebäudes oberhalb der obersten Luftanschlussleitung angeordnet werden,
- der erste Spiegelstrich gilt für Luftleitungen, die für die Zuluft verwendet werden, gleichermaßen,
- die einzelnen Hauptleitungen müssen grundsätzlich vertikal durch die Geschosse mit freier Abströmung vertikal über Dach geführt werden,
- die Absperrvorrichtung darf in Entlüftungsleitungen von Bädern, Toilettenräumen und, falls zutreffend, von Wohnungsküchen verwendet werden,
- die Absperrvorrichtung darf nur in Lüftungsanlagen ohne Wärmerückgewinnung verwendet werden,
- die Absperrvorrichtung darf auch in Entlüftungsleitungen von Bädern oder Toilettenräumen verwendet werden, die nicht als Wohngebäude (z. B. Hotels) genutzt werden,
- die Zuluft darf ausschließlich maschinell zentral vom Dach her direkt zu den zu entlüftenden Bädern, Toiletten und, falls zutreffend, zu den Wohnungsküchen geführt werden.

##### 1.2.2 Anwendungsbereich

Die Absperrvorrichtung ist ausschließlich zur Verhinderung einer Brandübertragung von Geschoss zu Geschoss nachgewiesen.

<sup>1</sup> DIN 18017-3:2022-05 Lüftung in Bädern und Toilettenräumen ohne Außenfenster; Lüftung mit Ventilatoren

Die Absperrvorrichtung ist anwendbar

- mit waagerechter Achse in Wandungen feuerwiderstandsfähiger Schächte F30, F60, F90<sup>2</sup> oder feuerwiderstandsfähiger vertikaler Luftleitungen L30, L60, L90<sup>2</sup> oder
- außerhalb der Wandung vorgenannter Schächte und Luftleitungen in Wänden oder Unterdecken, an die keine Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer gestellt werden.

Der lichte Querschnitt der jeweils luftführenden Hauptleitung darf maximal 1000cm<sup>2</sup> betragen.

Die Absperrvorrichtung hat die Feuerwiderstandsklasse K90-18017 bei Einbau

- in Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Schächten F90 oder
- in Wandungen von feuerwiderstandsfähigen vertikalen Luftleitungen L90 oder
- außerhalb der Wandungen vorgenannter Schächte oder Luftleitungen - mit oder ohne innerer luftführender Stahlblechleitung - in Wänden oder Unterdecken, an die keine Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer gestellt werden, wenn zwischen der Absperrvorrichtung und der jeweiligen luftführenden Hauptleitung eine öffnungslose, maximal 6 m lange Anschlussleitung aus verzinktem Stahlblech angeordnet ist, s. Abschnitte 3.3.5 und 3.3.6

Die Absperrvorrichtung darf auch in oder außerhalb der Wandung feuerwiderstandsfähiger Schächte oder feuerwiderstandsfähiger vertikaler Luftleitungen mit der Feuerwiderstandsklasse F60 oder F30 bzw. L60 oder L30 angewendet werden. Dann hat die Absperrvorrichtung die Feuerwiderstandsklasse K60-18017 bzw. K30-18017, wie die jeweils zu schützende feuerwiderstandsfähige Schachtwand oder vertikale feuerwiderstandsfähige Luftleitung. (siehe Abschnitt 3.1.1, Absatz 3).

## 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Absperrvorrichtung muss den bei der Zulassungsprüfung verwendeten Baumustern, den Angaben der Prüfberichte und Gutachten sowie den Konstruktionszeichnungen entsprechen. Die Prüfberichte, Gutachten und Konstruktionszeichnungen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt; sie sind vom Antragsteller der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen. Die Absperrvorrichtung besteht gemäß den Angaben der Anlagen 1 und 4 im Wesentlichen aus den folgenden Bauteilen<sup>3</sup>:

- Ventilkörper
- Ventilteller mit Gewindebolzen
- Verschlusschale
- Einbaurahmen
- Feder
- im Brandfall aufschäumender Baustoff mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung
- thermische Auslöseeinrichtung (Auslöseelement)
- Adapter SA80 bzw. SA100 aus einer verzinkten Stahlblech- und Kalziumsilikatplatte (optional).

<sup>2</sup> Die Zuordnung der Feuerwiderstandsklassen zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Anhang 4 bzw. Anhang 14, s. [www.dibt.de](http://www.dibt.de)

<sup>3</sup> Die technische Spezifikation der Komponenten ist im DIBt hinterlegt und muss vom Antragsteller dieser Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung gestellt werden.

## **2.2 Herstellung und Kennzeichnung**

### **2.2.1 Herstellung**

Die Absperrvorrichtung einschließlich Adapter SA80 bzw. SA100 (optional) ist in den Werken des Antragstellers herzustellen.

Die Absperrvorrichtung ist mit einer Montage- und Betriebsanleitung zu versehen, die der Antragsteller/Hersteller in Übereinstimmung mit der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erstellt hat und die dem Anwender zur Verfügung zu stellen ist. In der Betriebsanleitung sind dabei schriftlich alle für die Inbetriebnahme, Inspektion und Reinigung der Absperrvorrichtung notwendigen Angaben ausführlich darzustellen.

### **2.2.2 Kennzeichnung**

Die Absperrvorrichtung muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder einschließlich der Produktklassifizierung K90-18017, K60-18017 bzw. K30-18017 leicht erkennbar und dauerhaft gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

## **2.3 Übereinstimmungsbestätigung**

### **2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts (Absperrvorrichtung) mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung auf der Grundlage einer werkseitigen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Absperrvorrichtung eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Absperrvorrichtung mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

### **2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle**

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Überprüfung, dass nur die unter Abschnitt 2.1 benannten Baustoffe und Bauteile verwendet, die planmäßigen Abmessungen der Absperrvorrichtung und des Adapters SA80 bzw. SA100 (optional) eingehalten und die Absperrvorrichtung ordnungsgemäß gekennzeichnet werden.

Mindestens einmal täglich ist an einer Absperrvorrichtung jedes Typs, jeder Größe und jeder unterschiedlicher Auslöseeinrichtung die einwandfreie Funktion des Öffnens und Schließens der Absperrvorrichtung zu prüfen. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauproduktes durchzuführen.

Die Fremdüberwachung muss mindestens nachfolgende Maßnahmen umfassen:

- die Kontrolle der Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle
- die Kontrolle der Abmessungen der Absperrvorrichtung und des Adapters
- die Kontrolle der Kennzeichnung der verwendeten Bestandteile (Komponenten) sowie die Kennzeichnung der Absperrvorrichtung selbst.

Weiterhin ist im Rahmen der Fremdüberwachung die Überprüfung des Auslöseverhaltens der Auslöseeinrichtungen der Absperrvorrichtung laut dem im DIBt und der fremdüberwachenden Stelle hinterlegten Prüfplan anhand der für diese Überprüfungen vorgeschriebenen Prüfeinrichtung<sup>4</sup> erforderlich. Dafür sind von der fremdüberwachenden Stelle mindestens drei Absperrvorrichtungen unterschiedlicher Baugrößen von der Prüfstelle wahllos aus der laufenden Produktion in halbjährlichem Abstand zu entnehmen.

Die Probennahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

### 3.1 Planung

#### 3.1.1 Allgemeines

Für die Planung von Lüftungsanlagen mit der Absperrvorrichtung gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen), insbesondere hinsichtlich der Kraft- und Lasteinleitung in feuerwiderstandsfähige Schachtwände, feuerwiderstandsfähige vertikale Luftleitungen oder in Absperrvorrichtungen, soweit nachstehend nichts zusätzlich bestimmt ist.

<sup>4</sup> Die Spezifikation des Prüfstandes zur Überprüfung des Auslöseverhaltens der Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsleitungen (DIN 18017) ist im DIBt und bei der fremdüberwachenden Stelle hinterlegt.

Wird die Absperrvorrichtung in oder außerhalb der Wandungen feuerwiderstandsfähiger Schachtwände oder vertikaler feuerwiderstandsfähiger Luftleitungen nach Abschnitt 1.2.2 ohne innenliegende verzinkte Stahlblechleitung verwendet; dürfen die Schächte bzw. Luftleitungen lichte Querschnitte bis maximal 1000cm<sup>2</sup> haben, s. Anlage 1.

Die feuerwiderstandsfähigen Schächte oder vertikalen Luftleitungen mit einer nachgewiesenen Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten müssen mindestens 24 mm dick sein und aus mineralischen Baustoffen bestehen; sie können einschalig sein oder aus ein- oder mehrschaligen Baustoffen bestehen. Sie dürfen auch mit Formstücken ausgeführt sein.

Je Geschoss dürfen maximal drei Absperrvorrichtungen pro Hauptleitung angeschlossen werden; die angeschlossenen Absperrvorrichtungen müssen zu einem brandschutztechnischen Bereich (Wohnung, Nutzbereich) gehören.

Luftführende Hauptleitungen, an die die Absperrvorrichtung angeschlossen wird, müssen zu jeder Zeit eine obere vertikale Abströmung ins Freie aufweisen.

### 3.1.2 Zulässige Lüftungsleitungen

Luftführende Hauptleitungen innerhalb feuerwiderstandsfähiger Schächte dürfen in Verbindung mit der Absperrvorrichtung in der Wandung lichte Querschnitte bis maximal 1000 cm<sup>2</sup> haben und müssen aus verzinktem Stahlblech bestehen.

Weiterhin darf die Absperrvorrichtung auch außerhalb von Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Schächten oder vertikalen Lüftungsleitungen mit innen liegender Stahlblechleitung verwendet werden.

Wird die Absperrvorrichtung in oder außerhalb der Wandungen feuerwiderstandsfähiger Schächte oder vertikaler Luftleitungen ohne innen liegende Stahlblechleitung eingebaut, darf die Hauptleitung (luftführende Leitung) lichte Querschnitte bis maximal 1.000 cm<sup>2</sup> haben.

Die Anschlussleitung zwischen luftführender Hauptleitung und außerhalb des feuerwiderstandsfähigen Schachtes oder der feuerwiderstandsfähigen vertikalen Luftleitung angeordneter Absperrvorrichtung muss aus verzinktem Stahlblech (Wickelfalzrohr) bestehen, öffnungslos und maximal 6 m lang sein. s. Anlage 2

Anschlussleitungen innerhalb des genannten Schachtes bzw. der Luftleitung müssen aus nichtbrennbaren<sup>5</sup> Baustoffen bestehen.

### 3.1.3 Verwendung in Wohnungsküchen

Die Absperrvorrichtung darf in Abluftleitungen von Wohnungsküchen verwendet werden, wenn die Abluft ausschließlich über luftführende Hauptleitungen aus verzinktem Stahlblech geführt wird.

Die Absperrvorrichtung darf in Abluftleitungen von Wohnungsküchen ausschließlich zur Grundlüftung verwendet werden, wenn die Abluftleitungen an luftführende Hauptleitungen ohne innere Stahlblechleitung angeschlossen werden.

Wird an einem feuerwiderstandsfähigen Schacht oder einer Luftleitung mindestens eine Wohnungsküche mit einer für diese Verwendung zugelassenen Absperrvorrichtung angeschlossen, müssen auch alle anderen, an diesem Schacht bzw. dieser Luftleitung angeschlossen Absperrvorrichtungen die gleiche nachgewiesene brandschutztechnische Eignung für Wohnungsküchen aufweisen.

### 3.1.4 Verwendung der Absperrvorrichtung mit dem Adapter SA80 bzw. SA100

Für die Verwendung der Absperrvorrichtung mit dem Adapter SA80 bzw. SA100 muss die Wanddicke des feuerwiderstandsfähigen Schachtes oder der feuerwiderstandsfähigen Luftleitung mindestens 60 mm betragen. Die Maße der Anschlussöffnungen für den Adapter SA80 bzw. SA 100 müssen der Anlage 3 entsprechen.

<sup>5</sup> Die Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Anhang 4, Abschnitt 1.

## 3.2 Bemessung

Die Absperrvorrichtung muss mit Luftleitungen verbunden sein, die entsprechend ihrer Bauart oder Verlegung bei Erwärmung im Brandfall keine erheblichen Kräfte auf die Absperrvorrichtung und die Wandungen der feuerwiderstandsfähigen Schächte oder Luftleitungen ausüben.

## 3.3 Ausführung

### 3.3.1 Allgemeines

Die Absperrvorrichtung ist entsprechend der Montageanleitung des Herstellers und den Angaben der Anlagen in oder außerhalb der Wandungen der Schächte oder Luftleitungen nach Abschnitt 1.2.2 einzubauen, soweit nachstehend nichts Zusätzliches bestimmt ist.

Im Bereich der Decken muss zwischen der luftführenden Hauptleitung und der brandschutztechnischen Ummantelung immer ein mindestens 100 mm dicker Betonverguss vollflächig hergestellt werden.

### 3.3.2 Einbau in Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Schächten oder Luftleitungen mit innen liegender Stahlblechleitung

Die Absperrvorrichtung ist mit waagerechter Achse in die Wandung des Schachtes oder der Luftleitung einzubauen. Sie muss innerhalb des Schachtes oder der Luftleitung mit der innen liegenden, luftführenden Hauptleitung aus verzinktem Stahlblech verbunden sein; dabei darf der lichte Querschnitt der luftführenden Hauptleitung maximal 1.000 cm<sup>2</sup> betragen.

Der feuerwiderstandsfähige Schacht muss unmittelbar unterhalb der durchdrungenen Geschossdecken jeweils mit einem L-förmigen umlaufenden Bundkragen (mit den Schenkellängen 45 mm x 115 mm) aus 35 mm dicken nichtbrennbaren<sup>5</sup> Brandschutzbauplatten und unmittelbar auf den Geschossdecken jeweils mit einer Verleistung aus 35 mm x 80 mm nichtbrennbaren<sup>5</sup> Brandschutzbauplatten umlaufend bekleidet werden.

### 3.3.3 Einbau in Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Schächten oder Luftleitungen ohne innen liegende Stahlblechleitung

Die Absperrvorrichtung ist mit waagerechter Achse in die Wandung des Schachtes oder der Luftleitung ohne innen liegende Stahlblechleitung einzubauen; dabei darf der lichte Querschnitt des luftführenden Schachtes bzw. der Leitung maximal 1.000 cm<sup>2</sup> betragen.

### 3.3.4 Einbau an Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Schächten oder Luftleitungen mit dem Adapter SA80 bzw. SA100

Der Einbau der Absperrvorrichtung an Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Schächten oder feuerwiderstandsfähigen Luftleitungen nach Abschnitt 3.1.4 kann unter Verwendung des Adapters SA80 bzw. SA100 entsprechend den Ausführungen der Anlage 3 dieses Bescheids vorgenommen werden. Die verzinkte Stahlblechplatte des Adapters wird mit Schrauben außen an der Wandung des Schachtes bzw. der Luftleitung befestigt und muss die Öffnung der Wandung umlaufend mit mindestens 10 mm Breite überdecken.

### 3.3.5 Einbau außerhalb der Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Schächten oder Luftleitungen mit innen liegender Stahlblechleitung

Für den Einbau der Absperrvorrichtung außerhalb der Wandung des Schachtes oder der Luftleitung in Wände oder Unterdecken nach Abschnitt 1.2.2 muss die Anschlussleitung zwischen der luftführenden Hauptleitung und der Absperrvorrichtung aus verzinktem Stahlblech bestehen, öffnungslos und max. 6 m lang sein.

Die Absperrvorrichtung ist an der Anschlussleitung mit drei um 120° versetzten Stahlnieten oder Blechschrauben zu befestigen.

Die Befestigungen/Abhängungen der öffnungslosen Anschlussleitungen müssen in Abständen von ≤ 1,5 m mit Stahlspreizdübeln an massiven Decken F90 vorgenommen werden. Die Dübel sind in Abhängigkeit vom Verankerungsgrund entsprechend den Technischen Baubestimmungen zu planen, zu bemessen und auszuführen. Die Bemessung muss dabei unter Brandbeanspruchung erfolgen.

Vorgenannte Maßnahmen sind auch dann vorzunehmen, wenn die Absperrvorrichtung außerhalb der Wandungen der Schächte oder Luftleitungen montiert wird und die Anschlussleitung durch ein oder mehrere Trennwände ohne Feuerwiderstandsdauer geführt wird.

Der feuerwiderstandsfähige Schacht muss unmittelbar unterhalb der durchdrungenen Geschossdecken jeweils mit einem L-förmigen umlaufenden Bundkragen (mit den Schenkel-längen 45 mm x 115 mm) aus 35 mm dicken nichtbrennbaren<sup>5</sup> Brandschutzbauplatten und unmittelbar auf den Geschossdecken jeweils mit einer Verleistung aus 35 mm x 80 mm nicht-brennbaren<sup>5</sup> Brandschutzbauplatten umlaufend bekleidet werden.

### **3.3.6 Einbau außerhalb der Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Schächten oder Luftleitungen ohne innen liegende Stahlblechleitung**

Für den Einbau der Absperrvorrichtung außerhalb der Wandung des Schachtes oder der Luftleitung nach Abschnitt 1.2.2 gelten die Bestimmungen des Abschnitts 3.3.4 gleichermaßen.

Zusätzlich muss die jeweilige Anschlussleitung mittels drei um 120° versetzte Winkel aus verzinktem Stahlblech und den entsprechenden Schrauben an der betreffenden Schachtwand oder Luftleitung kraftschlüssig befestigt werden.

### **3.3.7 Einbau in Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Schächten oder Luftleitungen im Nasseinbauverfahren**

Beim Einbau der Absperrvorrichtung in Schächte oder Luftleitungen nach Abschnitt 1.2.2 im Nasseinbauverfahren müssen die Hohlräume zwischen dem Einbaurahmen nach Abschnitt 2.1 und dem zu schützenden Schacht oder der zu schützenden Luftleitung mit Normalmauermörtel der Mörtelklasse M2,5 oder M10 nach DIN EN 998-2<sup>6</sup> oder Gipsmörtel ausgefüllt werden. Dazu muss in die jeweilige Wandung der Schächte oder Luftleitungen eine Öffnung von DN + 30 mm eingebracht werden. Hierzu sind die Angaben des Herstellers zu beachten.

### **3.3.8 Einbau in Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Schächten oder Luftleitungen im Trockeneinbauverfahren**

Beim Einbau der Absperrvorrichtung im Trockeneinbauverfahren in Schächte oder Luftleitungen nach Abschnitt 1.2.2 ist der Einbaurahmen nach Abschnitt 2.1 mit mindestens zwei Schnellbauschrauben an der Schachtwand zu befestigen. Die Teilfuge ist mit Gipsmörtel zu verschließen. Dazu muss in die jeweilige Wandung der Schächte oder Luftleitungen eine Öffnung von DN + 5 mm mittels Kernbohrung eingebracht werden. Hierzu sind die Angaben des Herstellers zu beachten.

### **3.3.9 Übereinstimmungserklärung**

Die bauausführende Firma, die die Absperrvorrichtung eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16 a Abs. 5, § 21 Abs. 2 MBO<sup>7</sup>).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-41.3-669
- Absperrvorrichtung/en gegen Feuer und Rauch in Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3, Typ "BRAV-K", K30-18017, K60-18017 bzw. K90-18017<sup>8</sup>
- Name und Anschrift der bauausführenden Firma
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung/der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständigen Bauaufsichtsbehörden auszuhändigen.

<sup>6</sup> DIN EN 998-2:2017-02 Festlegung für Mörtel im Mauerwerksbau – Teil 2: Mauermörtel  
<sup>7</sup> nach Landesbauordnung  
<sup>8</sup> nicht Zutreffendes streichen

#### **4 Bestimmungen für die Nutzung, Unterhalt und Instandhaltung**

Die Absperrvorrichtung darf nur zusammen mit der Betriebsanleitung weitergegeben werden. Diese Unterlage ist nach Einbau in eine Lüftungsanlage dem Anlageneigentümer vom Vertreiber oder Anwender zu übergeben.

Ev Amelung-Sökezoğlu  
Referatsleiterin

Beglaubigt  
Köhler

### Brandschutztellerventil Typ BRAV-K

Für Zu- und Abluft bei Zentrallüftungsanlagen nach DIN 18017-3. An die gemeinsame Hauptleitung können Toilettenräume, Bäder, Wohnungsabstellräume und Wohnküchen einer Nutzungseinheit je Geschoss angeschlossen werden.

Das Brandschutztellerventil BRAV-K kann in und außerhalb von klassifizierten Schachtwandungen L30-L90 bzw. F30-F90 eingebaut werden.

(siehe Einbau)

### Feuerwiderstandsklassen

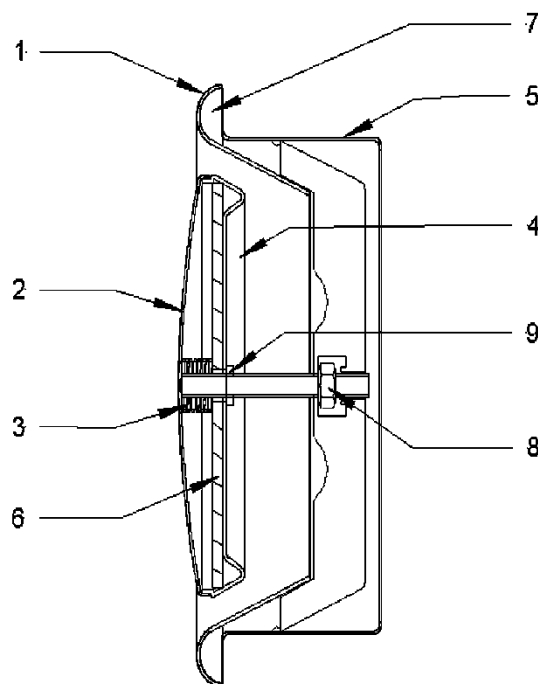
K30-18017

K60-18017

K90-18017

### Funktionsbeschreibung

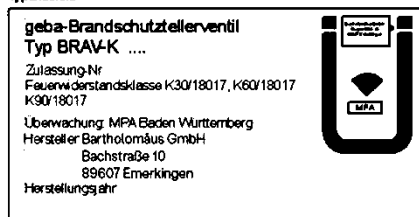
Im Brandfall gibt die Auslöseeinrichtung (Pos. 9) die Verschlusschale (Pos. 4) frei. Die vorgespannte Feder schiebt die Verschlusschale gegen die Verjüngung des Ventilkörpers (Pos. 1). Bei höheren Temperaturen expandiert der in der Verschlusschale (Pos. 4) befindliche aufschäumende Baustoff (Pos. 6) und verschließt das Brandschutztellerventil dauerhaft.



### Abmessungen:

DN 80, DN 100, DN 125, DN 160, DN 200

#### Typenschild



#### Stückliste

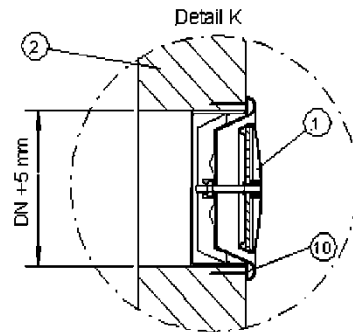
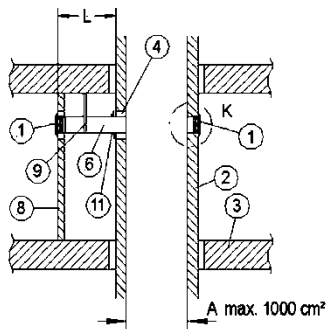
Pos.	Benennung	Werkstoff
1	Ventilkörper	Stahlblech, pulverbeschichtet
2	Ventilteller mit Gewindebolzen	Stahlblech, pulverbeschichtet
3	Feder	1.43 10
4	Verschlusschale	Stahlblech, pulverbeschichtet
5	Einbaurahmen	Stahlblech, verzinkt
6	aufschäumender Baustoff	
7	Schaumstoffring	Superlon E25
8	Kontermutter	Stahl
9	Auslöseeinrichtung	Kunststoff

Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Luftleitungen entsprechend DIN 18017-3, Typ BRAV-K

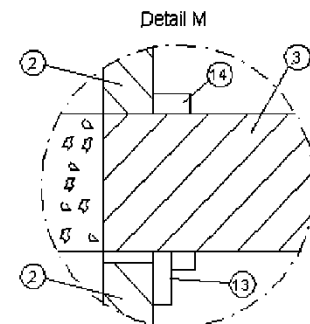
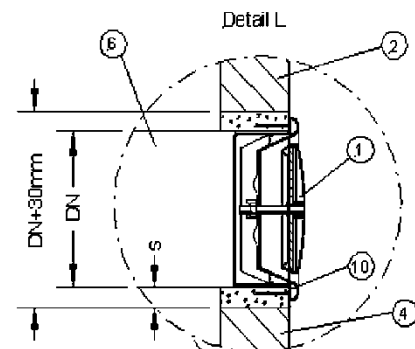
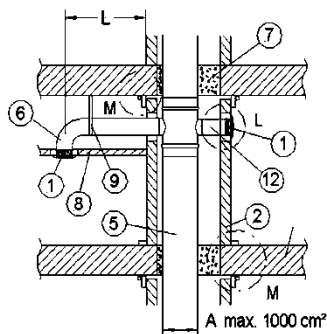
Stückliste

Anlage 1

Einbau in Lüftungsleitung L30-L90



Einbau in feuerwiderstandsfähigen Schacht F30-F90



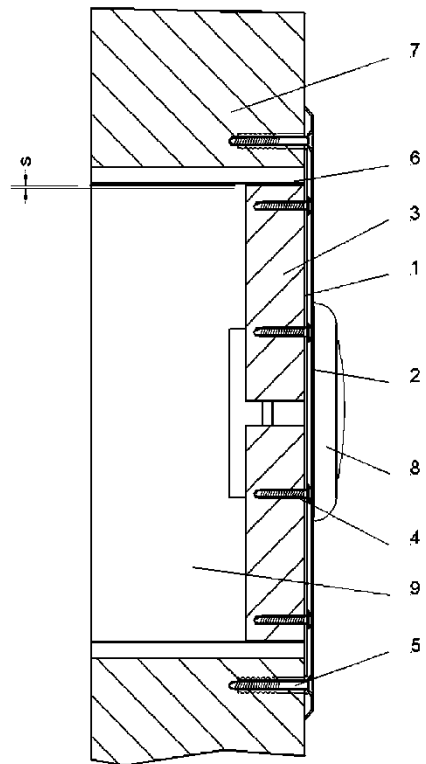
- 1 geba-Brandschutztellerventil Typ BRAV-K, für Zu- und Abluft, K30-18017, K60-18017, K90-18017
- 2 feuerwiderstandsfähiger Schacht L30-L90 bzw. F30-f90 ein- oder mehrschalige, mineralische Baustoffe
- 3 feuerwiderstandsfähige Geschoßdecke
- 4 Restspalt „s“ mit Normalmörtel der Mörtelklasse M2,5 oder M10 nach DIN EN 998-2<sup>6</sup>, Beton oder Gipsmörtel verfüllen
- 5 Hauptleitung aus verzinktem Stahlblech max. 1000cm<sup>2</sup>
- 6 Anschlussleitung aus verzinktem Stahlblech, Abstand L Schachtwand / Absperrvorrichtung max. 6m
- 7 Deckenverguß mit Beton oder mit Normalmörtel der Mörtelklasse M2,5 oder M10 nach DIN EN 998-2<sup>6</sup>
- 8 Einbau in abgehängte Decke oder eine Wand, jeweils ohne geforderte Feuerwiderstandsdauer
- 9 Abstand Abhängung max. 1,5m, Zugbelastung max. 6N/mm<sup>2</sup>, Befestigung mit zugelassenen Dübeln
- 10 Fixierung Einbaurahmen an der Schachtwand: BRAV-K 80-100-> 2x Schnellbauschrauben 3,5 x 35mm  
 BRAV-K 125-200 -> 2x Schnellbauschrauben 3,5 x 35mm  
 Fixierung Einbaurahmen mit Stahlblechleitung: 3 Blechschrauben / 3 Stahlnieten
- 11 Die Anschlussleitung aus verzinktem Stahlblech ist mittels 3 um 120° versetzten Winkeln aus verzinktem Stahlblech umlaufend an der feuerwiderstandsfähigen Schachtwand zu befestigen
- 12 Anschlussleitung innerhalb des Schachtes Stahlblech oder AluFlex
- 13 L-förmiger umlaufender Bundkragen mit Schenkellängen 45 x 115mm aus 35mm dicken nicht brennbaren Brandschutzplatten, Zuschnittmaße: 115 x 35mm, 45 x 35mm
- 14 Bundkragen aus 35mm dicker nicht brennbarer Brandschutzplatte, Zuschnittmaß: 80 x 35mm

Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch  
 in Luftleitungen entsprechend DIN 18017-3, Typ BRAV-K

Einbau

Anlage 2

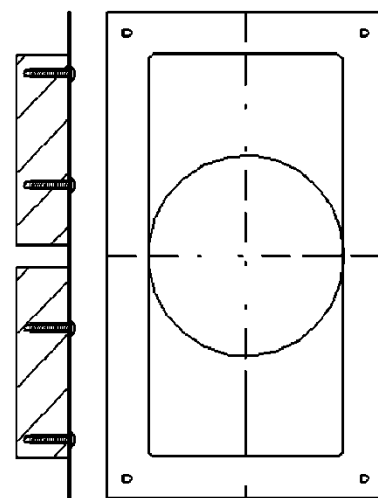
- 1 Montageblech
- 2 Abdeckblech
- 3 PROMATECT LS-Platte 35mm dick
- 4 Befestigungsschraube 5 x 30mm Montageblech  
/ Promatect LS-Zuschnitt
- 5 Befestigungsschraube 6 x 50mm Abdeckblech  
/ Schachtwand mit Metalldübel
- 6 PROMAT-Kleber K84 zur Abichtung des Restspaltes „s“
- 7 Schachtwand z. B. Eternit, Krögalit oder Massivmauerwerk  
mind. 60mm
- 8 Brandschutzventil BRAV-K, Z-41.3-669
- 9 Anschlussöffnung:  
80x270mm  
100x200mm  
100x267mm



**Montageanleitung:**

**Arbeitsschritte:**

1. Adapter an den Stirnseiten vollflächig mit Promat-Kleber K84 versehen und in die Anschlussöffnung einführen. Die mechanische Befestigung erfolgt bei der Verschraubung des Abdeckbleches. Spaltbreiten <math>< 10\text{mm}</math> mit handelsüblicher Spachtelmasse (z. B. Promatspachtel) auf die gesamte Dicke der Promatect LS-Platte verschließen
2. Abdeckblech mit Einbaurahmen in die Restöffnung einführen und ggf. ausrichten
3. Bohrungen anreißen. Bohrungen mit einem Durchmesser von 8mm herstellen. Metallische Dübel bündig mit der Wand einschieben.
4. Abdeckblech mit 4 Schrauben 6 x 50mm an der Schachtwand befestigen. An Kalzium-Silikat-Wandungen kann das Abdeckblech ohne Dübel an der Schachtwand befestigt werden
5. Brandschutzventil BRAV-K im Einbaurahmen mittels Bajonettverschluß fixieren

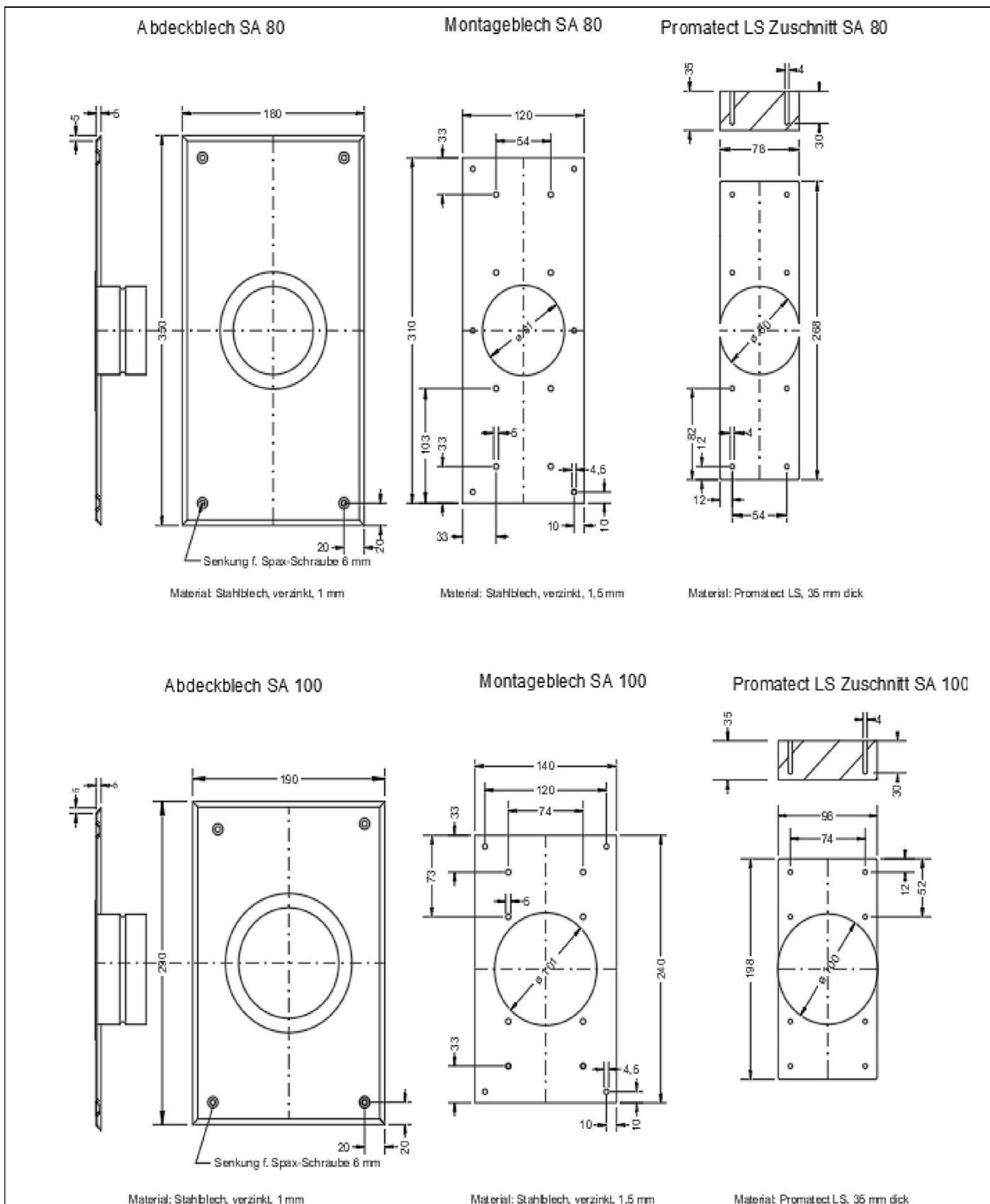


Promatect LS mit Montageblech verschraubt

Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch  
 in Luftleitungen entsprechend DIN 18017-3, Typ BRAV-K

Adapter SA80/SA100

Anlage 3



Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch  
 in Luftleitungen entsprechend DIN 18017-3, Typ BRAV-K

Einzelteile Adapter SA80/SA100

Anlage 4